

Ihren Antrag für die vorübergehende Errichtung von Haltverbotszonen können Sie entweder per Fax (Fax-Nummern des Kreisverwaltungsreferates siehe diese Seite/Kasten) oder im Rahmen des Parteienverkehrs im Kreisverwaltungsreferat, Unterabteilung III/11, Verkehrsanordnungen, Ruppertstr. 19, einreichen.

Ihre Straßenverkehrsbehörde



Kreisverwaltungsreferat

Hauptabteilung III Straßenverkehr
Verkehrsmanagement
Verkehrsanordnungen, -projekte
KVR-III/11

Fax KVR III/11, Verkehrsanordnungen/
/Bezirk Süd: (089) 233 2 03 44
/Bezirk Nord: (089) 233 2 03 42
/Bezirk Mitte: (089) 233 2 03 43

Dienstgebäude: Ruppertstraße 19, 80337 München

U-Bahn: Linien U3, U6
Haltestelle Poccistraße

Bus: Linie 131, 132
Haltestelle Poccistraße

Parteienverkehr:
Mo.-Do. 8-12 Uhr, Fr. 7-12 Uhr
Di. auch 14-18.30 Uhr

Internet:
www.kvr-muenchen.de
www.strassenverkehr-muenchen.de



Das Kreisverwaltungsreferat informiert:

- a) Für die Bearbeitung von Anträgen benötigt das Kreisverwaltungsreferat eine Bearbeitungsdauer von fünf Arbeitstagen (Montag – Freitag), **gerechnet ab dem Eingang des vollständigen Antrages**.
- b) In kurzfristigen Fällen besteht die Möglichkeit, während der P a r t e i verkehrszeiten persönlich im Kreisverwaltungsreferat vorzusprechen. **Bei vollständigen Unterlagen, klarem Sachverhalt und entsprechender Arbeitssituation** kann die Genehmigung in aller Regel so dann gleich ausgestellt werden.
- c) Bei der Beschilderung **angeordneter** Haltverbotszonen ist wie folgt zu verfahren:
 1. Haltverbotsschilder und ggf. Zusatzschilder sind spätestens **72 Stunden** vor ihrem Inkrafttreten unter Einhaltung eines Schrammbordes von mindestens 30 cm zum Fahrbahnrand aufzustellen.
Sofern ein Radweg neben der Fahrbahn verläuft, sind die Haltverbote auf der Gehbahn zu errichten. Alle Haltverbotsschilder müssen den Vorschriften der Straßenverkehrsordnung (StVO) und den ergänzenden Verwaltungsvorschriften (VwV-StVO) entsprechen, in einem einwandfreien Zustand, stets gut erkennbar und ordnungsgemäß befestigt sein.
Im Rahmen der genannten Vorschriften müssen die amtlichen Normen auch bei den Zusatzschildern beachtet werden (rechteckig, schwarzer Rand auf weißem Grund mit schwarzer Aufschrift).
Bei Verwendung beweglicher Standrohre ist deren Standfestigkeit auch bei ungünstigen Witterungsverhältnissen (u. a. Windböen, Sturm) sicherzustellen.
Die Begrenzung der Haltverbotszone ist auf den Schildern mit jeweils einem linksweisenden bzw. einem rechtsweisenden weißen Pfeil darzustellen (Anfang und Ende).
Bei Haltverbotszonen von mehr als 30 m Länge sind Wiederholungsschilder mit Doppelpfeil aufzustellen (Faustregel: alle 20 m ein zusätzliches Schild).
Behindertenparkplätze, Bus- und Straßenbahnhaltestellen, Taxistandplätze, Feuerwehrafahrtzonen sowie Feuerwehruzufahrten sind **ständig** freizuhalten.

2. Um ein Abschleppen von verbotswidrig abgestellten Fahrzeugen rechtlich abzusichern, ist **während der Einrichtung einer Haltverbotszone** z. B. in einer Vornotierungsliste **zu notieren**:
- Welche Fahrzeuge (Kennzeichen, Fahrzeugmarke, Fahrzeugfarbe und Ventilstand - etwa der Ventilstand des gehwegseitigen Vorderrades) zum Zeitpunkt der Schilderaufstellung in der vorgesehenen Haltverbotszone abgestellt sind. Befinden sich dort zum Zeitpunkt der Schilderaufstellung keine Fahrzeuge, so ist dies ebenfalls zu vermerken.
 - **Wann und von wem** (Name der feststellenden Person) die Haltverbotsschilder aufgestellt werden.

Nach Einrichtung der Haltverbotszone wird empfohlen, stichprobenartige Überprüfungen des ordnungsgemäßen Zustandes der Haltverbotsbeschilderung durchzuführen. Um etwa im Rahmen eines Abschleppverfahrens nachzuweisen, wann und von wem eine *Nachkontrolle* erfolgt ist, sind Überprüfungszeitpunkt, der Name der Kontrollperson und die Überprüfungsergebnisse schriftlich zu protokollieren.

3. **Kann die 72-Stunden-Frist für die Aufstellung der Haltverbotsbeschilderung nicht eingehalten werden, oder werden die oben genannten Nebenbestimmungen und Hinweise nicht beachtet, kann die Polizei Fahrzeuge, die an der betreffenden Stelle bereits vor Einrichtung einer Haltverbotszone legal abgestellt sind, nur dann abschleppen, wenn der Erlaubnisnehmer dieser Anordnung die Übernahme aller anfallenden Kosten schriftlich gegenüber der Polizei erklärt.**
- d) Das Kreisverwaltungsreferat weist darauf hin, dass vorübergehende Haltverbotszonen auf öffentlichem Verkehrsgrund erst dann errichtet werden dürfen, nachdem von der zuständigen Straßenverkehrsbehörde (in München: Kreisverwaltungsreferat, HA III/11 – Verkehrsanordnungen), die hierfür zwingend erforderliche Genehmigung erteilt wurde. Liegt diese Genehmigung beim Aufstellen der Haltverbotschilder nicht vor, stellt dies eine Ordnungswidrigkeit nach § 49 der Straßenverkehrsordnung (StVO) dar, die mit einem Bußgeld geahndet werden kann.
- e) **Alle Schäden, Unfälle und Schadensersatzansprüche Dritter, die sich bei Inanspruchnahme der verkehrsrechtlichen Anordnung ergeben können, gehen zu Lasten des Erlaubnisnehmers.**
- f) Der Erlaubnisnehmer kann bei tatsächlicher oder rechtlicher Änderung der Straßenverhältnisse sowie **bei Nichtinanspruchnahme bzw. Widerruf der verkehrsrechtlichen Anordnung keinen Ersatzanspruch** geltend machen.